

Satzungen von Die Templer - Patriotische Christen Österreichs

§1 Name, Sitz und Tätigkeit

- .) Die Partei führt den Namen „Die Templer – Patriotische Christen Österreichs“
- .) Die Kurzbezeichnung lautet „TCÖ“.
- .) Sie hat ihren Sitz in 1100 Wien, Laxenburgerstrasse 49-57/11/7, 1100 Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet

§2 Zweck und Ziele der Partei

Die Templer-Patriotische Christen Österreichs, kurz TCÖ, sind eine christliche Partei mit Österreich patriotischer Prägung und bezwecken die Teilnahme an der politischen und kulturellen Willensbildung der in Österreich lebenden Menschen im Sinne parteiprogrammatischer Ziele.

- .) Gewährleistung der Sicherheit Österreichs und den Erhalt der Verfassung
- .) Erhalt und Weiterentwicklung Österreich
- .) Unabhängigkeit im Medienwesen
- .) Aufbau eines „Überlege Dir nicht, was Dein Land für Dich tun kann, sondern was Du für Dein Land tun kannst“ Gedankens.
- .) Engagement für die Menschenrechte der allgemeinen Menschenrechte der Charta der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948.
- .) Einführung der Direkten Demokratie in Österreich
- .) Regelung der Austrittsmodalitäten aus der EU
- .) Schaffung von Vollbeschäftigung durch Sanierung der österreichischen Wirtschaft.

§3 Mittel und Erreichung des Zwecks und Ziele der Partei

Als ideale Mittel dienen insbesondere:

- .) jede Art von öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen
- .) Die Errichtung eines Partei eigenen Medienwesens

Die Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt durch

- .) Mitgliedsbeiträge
- .) Spenden und sonstige Zuwendungen
- .) Parteieigene Unternehmungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Partei gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder.

- .) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die ihren Mittelpunkt in Österreich sehen und Etwas zum Gelingen des Landes beitragen wollen.
- .) Ausserordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die durch Zahlungen an die Partei die Parteiarbeit finanzieren
- .) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Aufbau der Partei oder des Landes verdient gemacht haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Partei können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich mit den Vereinszielen identifizieren können.

- .) Über die Aufnahme von ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand
- .) Die Aufnahme zu den Freiheitlichen Christen Österreichs erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- .) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, die Austrittserklärung oder den Parteiausschluss durch ein Schiedsgericht.
- .) Der Austritt muss der Parteileitung mit dreimonatiger Frist bekannt gegeben werden.
- .) Der Ausschluss eines Parteimitglieds kann vom Vorstand bei Partei schädigendem Verhalten bekanntgegeben werden.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- .) Jedes Mitglied hat Stimmrecht am Parteitag und das aktive u. passive Wahlrecht für die in der Satzung vorgesehenen Organe.
- .) Jedes Mitglied hat das Recht an Sitzungen der Organe teilzunehmen und deren Protokolle zu lesen soweit Beschlüsse der Organe dies nicht anders vorsehen.
- .) Die Mitglieder sollen im Sinne der Parteiziele handeln und alles unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Schaden nehmen könnte. Sie haben das Parteistatut und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten. Ordentliche und ausserordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Parteitag beschlossenen Höhe.

§8. Die Organe der FCÖ

Organe der Partei sind der Parteitag (§9 und §10), der Parteivorstand (§11 bis §13) und der Rechnungsprüfer (§14).

§9. Der Parteitag

1. Der ordentliche Parteitag findet alljährlich statt.
2. Den Vorsitz auf dem Parteitag führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter ansonsten das an Parteimitgliedsjahren älteste Mitglied.
3. Ein ausserordentlicher Parteitag hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen einem Monat statt zu finden.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den ausserordentlichen Parteitagen sind alle Mitglieder in einem angemessenen Zeitraum vor dem Termin schriftlich oder via e-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Auf dem Parteitag sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
6. Der Parteitag ist bei Anwesenheit eines der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist der Parteitag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet er 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen auf dem Parteitag erfolgen in der Regel mit

einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Parteistatut geändert oder die Partei aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10. Aufgaben des Parteitages

Dem Parteitag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- .) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- .) Beschlussfassung über Voranschlag.
- .) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.
- .) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- .) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei.
- .) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. Der Parteivorstand

- .) Der Parteivorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, sowie einer unbestimmten Anzahl an dazu kooptierten Fachbereichsleitern.
- .) Der Vorstand wird vom Parteitag gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung des nächstfolgenden Parteitages einzuholen ist.
- .) Die Funktionsdauer des Vorstandes dauert fünf Geschäftsjahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- .) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- .) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- .) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- .) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, das an Mitgliedsjahren älteste Mitglied.
- .) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- .) Der Parteitag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- .) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den Parteitag zu richten, der in diesem Falle unverzüglich einzuberufen ist. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere Angelegenheiten:

- .) Verwaltung des Parteivermögens
- .) Inhaltliche und strategische Vorbereitung von Wahlkämpfen
- .) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- .) Vorbereitung des Parteitages

- .) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Parteitage
- .) Aufnahme und Ausschluss von Parteimitgliedern

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder, Vertretung der Partei nach außen

- .) Der Obmann ist der höchste Parteifunktionär. Er entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Angestellten der Partei. Er vertritt die Partei, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen und gegenüber der Öffentlichkeit. Er führt den Vorsitz auf dem Parteitag und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Parteitages oder des Parteivorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan.
- .) Der Stellvertreter vertritt den Obmann bei seiner Abwesenheit in allen Angelegenheiten.
- .) Welche Aufgaben die Fachbereichsleiter inne haben, wird vom Vorstand beschlossen.

§14. Der Rechnungsprüfer

- .) Der Rechnungsprüfer wird vom Parteitag auf die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- .) Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat dem Parteitag über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§15. Entscheidung bei Streitigkeiten

In allen Streitfragen, die aus dem Parteiverhältnis entstehen, entscheidet der Parteitag.

§16. Auflösung der Partei

- .) Die freiwillige Auflösung der Partei kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Parteitag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- .) Dieser Parteitag hat auch, sofern Parteivermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat er einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Parteivermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer humanitären Hilfsorganisation zufallen.